

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder mit den Angaben nach §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG

Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Beratung und Überwachung des Vorstands der Gesellschaft. Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für diese Tätigkeit gemäß § 113 Abs. 1 AktG eine Vergütung gewährt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen soll. Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden (Empfehlung G. 17 des DCGK). Die Vergütung des Aufsichtsrats sollte ferner in einer Festvergütung bestehen (Anregung G. 18 Satz 1 des DCGK).

Dem wird mit einer Aufsichtsratsvergütung Rechnung getragen, die aus den folgenden Bestandteilen besteht: Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung erhalten, die sich für jedes Mitglied auf grundsätzlich EUR 10.000,00 bezieht. Entsprechend der Empfehlung G. 17 des DCGK soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Doppelte und sein Stellvertreter den anderthalbfachen Betrag der festen Vergütung, jedes Mitglied eines Ausschusses, der wenigstens einmal im Geschäftsjahr zusammentritt, einen Zuschlag in Höhe von 10 %, der Vorsitzende des Ausschusses einen Zuschlag in Höhe von 20 % der festen Vergütung, jedes Mitglied des Prüfungsausschusses einen Zuschlag in Höhe von 25 % und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Zuschlag in Höhe von 50 % der festen Vergütung erhalten; der gegenüber der Tätigkeit in sonstigen Ausschüssen erhöhte Zuschlag für Mitglieder und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist dabei auf die besondere zeitliche Belastung, die eine solche Tätigkeit mit sich bringt, zurückzuführen. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehrere Ämter innehat, für die eine erhöhte Vergütung gewährt wird, erhält es nur die Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Ferner sollen die Mitgliedern des Aufsichtsrats für jede Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und eines seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von EUR 500,00 erhalten; dies soll auch für die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder des Aufsichtsrats gelten. Beginnt oder endet das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds oder die mit einer erhöhten Vergütung verbundene Funktion im Laufe eines Geschäftsjahres, soll das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung bzw. die erhöhte Vergütung zeitanteilig erhalten. Die vorstehend dargestellte Vergütungsstruktur soll erstmals für die im Jahr 2021 zu zahlende Vergütung gelten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist ausschließlich in der Satzung geregelt.

Die vorstehend dargestellte Vergütungsstruktur soll dazu beitragen, die Gesellschaft auch weiterhin in die Lage zu versetzen, geeignete, hochqualifizierte Kandidaten für eine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft und seinen Ausschüssen zu gewinnen. Eine solche Besetzung des Aufsichtsrats ist Voraussetzung für eine bestmögliche Erfüllung der dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben, durch welche Geschäftsstrategie und langfristige Entwicklung der Gesellschaft gefördert werden.

Die Regelungen für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sollen sowohl für Anteilseigner- als auch für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten.

Die letztendliche Entscheidung über die Festsetzung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder und dessen Umsetzung in eine konkrete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist der Hauptversammlung zugewiesen. Sie hat mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einen Beschluss zu fassen; ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig. Vorstand und Aufsichtsrat unterbreiten der Hauptversammlung Beschlussvorschläge, basierend auf einer regelmäßigen und fortlaufenden

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Überprüfung der Vergütung auf ihre Angemessenheit hin; ergibt sich hierbei Bedarf für eine Änderung des Vergütungssystems und der konkreten Vergütungsfestsetzung, wird dies in den Vorschlägen an die Hauptversammlung entsprechend berücksichtigt. Lehnt die Hauptversammlung ein vorgeschlagenes Vergütungssystem ab, ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüfbares Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen. Etwaigen Interessenkonflikten bei der Fest- und Umsetzung sowie der Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung wirkt insbesondere die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen, nach welcher die letztendliche Entscheidung der Hauptversammlung obliegt. Ferner ist dadurch, dass Vorstand und Aufsichtsrat Beschlussvorschläge unterbreiten, für eine gegenseitige Kontrolle beider Organe gesorgt.